



Ladenschluss

Merkblatt Standortpolitik



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg

Merkblatt

Ladenschlussgesetz

Das [Ladenschlussgesetz \(LadSchlG\)](#) ist ein Sondergesetz. Es regelt die Zeiten, in denen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen. Während der erlaubten Öffnungszeiten steht es dem Gewerbetreibenden frei, ob und wie weit er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes gelten für sogenannte Verkaufsstellen. Darunter fallen in erster Linie Ladengeschäfte und sonstige Stände, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden (§ 1 Abs. 1 LadSchlG). Verkaufsstellen sind zum Beispiel Apotheken, Tankstellen, Kioske, usw.

Personen die ein Reisegewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreiben, müssen sich ebenfalls an die Ladenschlusszeiten halten (§ 20 Abs. 1 LadSchlG), soweit sie Waren an jedermann absetzen. Soweit nachstehend besondere Regelungen für Verkaufsstellen angeführt sind, haben auch diese Gültigkeit für das Reisegewerbe (§ 20 Abs. 2 LadSchlG).

Keine Verkaufsstellen im Sinne sind Gast- und Speisewirtschaften. Dienstleistungsbetriebe wie etwa Reisebüros oder handwerkliche Reparaturstellen sind ebenfalls keine Verkaufsstellen. Folglich findet das Ladenschlussgesetz hier keine Anwendung.

Neben dem LadSchlG hat für den Handel sowie für die Dienstleistungen auch das [Bayerische Feiertagsgesetz \(FTG\)](#) Gültigkeit. Darin ist zum Beispiel festgelegt, welche gesetzlichen Feiertage es in Bayern gibt (Artikel 1 FTH) oder was unter den stillen Tagen (Artikel 3 FTG) zu verstehen ist. Weiter enthält das FTG eine Norm, die es den Gemeinden ermöglicht, aus wichtigen Gründen im Einzelfall Befreiung von Beschränkungen und Verboten zu gewähren.

Für Verkaufsstellen erlaubt das Ladenschlussgesetz folgende Öffnungszeiten:

1. Grundsätzlich (§ 3 Abs. 1 LadSchlG)	
Montag – Samstag	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Besondere Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die samstags arbeiten:	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden (§ 17 Abs. 4 LadSchlG).
<u>24. Dezember (Heiligabend)</u> (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 15 LadSchlG) falls der 24.12. auf einen Werktag (Montag – Samstag) fällt falls der 24.12. auf einen Sonntag fällt	06:00 Uhr bis 14:00 Uhr drei Stunden insgesamt bis längstens 14:00 Uhr , allerdings beschränkt auf Abgabe von Lebens- und Genussmittel, Weihnachtsbäume

31. Dezember (Silvester)	
falls der 31.12. auf einen Werktag (Montag – Samstag) fällt	normale Werktagregelung
falls der 31.12. auf einen Sonntag fällt	siehe Ausnahmeregelung für Sonn- und Feiertage

2. Ausnahmeregelung für bestimmte Waren:

Die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (BGBl. I S. 1881) legt nur die Dauer der Öffnungszeiten für die Waren fest. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, in welcher Zeit die Öffnungszeiten liegen müssen.

Verkaufsstellen für Backwaren (§§ 3 Abs. 1 S. 2, 12 LadSchlG) Montag – Samstag	05:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	drei Stunden, jedoch nicht am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag (§ 12 Abs. 2 S. 2 LadSchlG, § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Sonntagsverkaufsverordnung, SonntVerkV)
Verkaufsstellen für frische Milch (§ 12 LadSchlG) Sonn- und Feiertage	zwei Stunden, jedoch nicht am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SonntVerkV)
Verkaufsstellen für Blumen (§§ 12, 23 LadSchlG) Sonn- und Feiertage	zwei Stunden, jedoch nicht am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SonntVerkV) zwei Stunden am Muttertag Die Festlegung einer verlängerten Öffnungszeit (Beispielsweise 4 Stunden) kann durch das Bayer. Arbeits- und Sozialministerium festgelegt werden. Ausnahmen: Sechs Stunden am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag

3. Ausnahmeregelung für bestimmte Vertriebsformen und -möglichkeiten

<p>Apotheken (§ 4 LadSchIG)</p>	<p>00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Tagen; außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (siehe 1. Grundsätzliches) sowie an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnahrungsmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet. Allerdings dürfen innerhalb einer Gemeinde nicht alle Apotheken gleichzeitig geöffnet haben, sondern es gilt ein sogenannter Notdienstplan der zuständigen Verwaltungsbehörde. Auch Apotheken dürfen an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen.</p>
<p>Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen in einem Kiosk (§ 5 LadSchIG) Sonn- und Feiertage</p>	<p>11:00 Uhr bis 13:00 Uhr</p>
<p>Verkauf von Zeitungen Sonn- und Feiertage</p>	<p>fünf Stunden (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SonntVerkV)</p>
<p>Kioske (§ 3 LadSchIG)</p>	<p>sind an das Ladenschlussgesetz gebunden; Ausnahme: Gemäß § 7 Gaststättengesetz dürfen mit Gaststättenkonzession während der Ladenschlusszeiten Zubehörartikel (Tabakwaren, Süßwaren und ähnliches) verkauft werden.</p>
<p>Tankstellen (§ 6 LadSchIG)</p>	<p>00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Tagen; außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (siehe 1. Grundsätzliches) sowie an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf¹ gestattet.</p>
<p>Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen (§ 8 LadSchIG)</p>	<p>00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Tagen; außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist jedoch nur die Abgabe von Reisebedarf¹ gestattet. Ausnahme: <u>24. Dezember:</u> Öffnung nur bis 17:00 Uhr</p>
<p>Verkaufsstellen auf Flughäfen München und Nürnberg (§ 9 LadSchIG)</p>	<p>00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Tagen; außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist jedoch nur die Abgabe von Reisebedarf¹ gestattet; es dürfen zudem außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen an andere</p>

¹ Reisebedarf gemäß § 2 Abs. 2 LadSchIG sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheke, Reiseandenken und Spielzeuge geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

	<p>Personen als an Reisende Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel abgegeben werden.</p> <p>Ausnahme: <u>24. Dezember:</u> Öffnung nur bis 17:00 Uhr</p>
<p>Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte (§ 10 LadSchlG)</p>	<p>an Verkaufsstellen dürfen bestimmte Artikel an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.</p> <p>Die Festsetzung der Sonn- und Feiertage, an denen ein Verkauf zulässig ist, sowie die Öffnungszeiten erfolgt in Bayern durch die Gemeinden.</p>
<p>Verkaufsoffener Sonntag (§ 14 LadSchlG)</p>	<p>möglich an:</p> <p>jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen; für fünf zusammenhängende Stunden (außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes) bis längstens 18:00 Uhr;</p> <p><u>aus Anlass</u> von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen.</p> <p>Festsetzung der Öffnungszeiten erfolgt in Bayern durch die Gemeinden (Verordnung vom 21.05.2003, GVBl. I S. 340)</p> <p>Die Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. Ausnahmen siehe unter Kurorte</p>

4: Ausnahmeregelungen

<p>Bsp. Shoppingnacht</p>	<p>Ausnahmen im Sinne von § 23 Ladenschlussgesetz können von der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Telefon 0931/ 380-1093 genehmigt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen.</p>
<p>Tag der offenen Tür an einem Sonntag</p>	<p>Durchführung ist grundsätzlich zulässig und nicht anzeigepflichtig. Die Verkaufsstelle darf jedoch nur zur Besichtigung von Waren geöffnet sein, ohne geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden; lediglich Bewachungspersonal darf anwesend sein. Mehr Informationen erhalten Sie in unserem Merkblatt „Tag der offenen Tür“.</p>

Gesetzliche Feiertage in Bayern (Artikel 1 FTG)

Gesetzliche Feiertage sind:

1. Im ganzen Staatsgebiet:
 - Neujahr,
 - Heilige Drei Könige (Epiphania),
 - Karfreitag,
 - Ostermontag,
 - der 1. Mai,
 - Christi Himmelfahrt,
 - Pfingstmontag,
 - Fronleichnam,
 - der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,
 - Allerheiligen,
 - Weihnachtsfeiertag und 2. Weihnachtsfeiertag

2. In Gebieten mit überwiegend katholischer Bevölkerung:
 - Mariä Himmelfahrt

Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung stellt nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische und mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.

Stand: Mai 2020

Ansprechpartner:

Sabine Heißwolf

Tel.: 06021 880-147

Fax: 06021 880-22147

E-Mail: heisswolf@aschaffenburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK Schwaben zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: IHK Schwaben